

STATUTEN des TRIUMPH-CLUB WIEN

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen

TRIUMPH-CLUB WIEN

hat seinen Sitz seit 1953 in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Als polizeilicher Sitz des Vereins gilt das Club-Lokal. Die Errichtung von Zweigstellen ohne Vereinscharakter in den Bundesländern ist möglich.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

- a) Die Veranstaltungen von Weltmeisterschafts- und Europameisterschaftsläufen sowie die Durchführung von österreichischen und international ausgeschriebenem Staatsmeisterschaftsläufen aller Klassen im Motorradsport.
- b) Die Ausbildung junger Motorradsportler mittels Fahrerlehrgängen sowie gemeinsame Ausfahrten, die zur Sicherheit im Straßenverkehr dienlich und erzieherisch sind.

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung der Zwecke werden aufgebracht durch

- a) Aufnahmegebühren
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Erträge aus Veranstaltungen
- d) Spenden, Geschenke, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Firmenmitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Stiftermitglieder

zu d) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Motorsport bzw. den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

zu e) Als Stiftermitglieder können physische oder juristische Personen aufgenommen werden, die dem Club namhafte finanzielle Unterstützung gewähren, wobei die Mindesthöhe des Betrages von der Generalversammlung jährlich bestimmt wird.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Die Anmeldung ist mittels Beitrittsformular vorzunehmen. Nach schriftlicher Bestätigung an den Aufnahmewerber gilt dieser als aufgenommen. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, ohne Angaben von Gründen, den Antrag abzulehnen. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht statthaft. Die Mitglieder sind verpflichtet, den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen, egal zu welchem Zeitpunkt sie im laufenden Jahr eintreten. Der Vorstand kann bei Eintritt während des Kalenderjahres eine aliquote Ermäßigung zugestehen.

Über die Aufnahme von Stiftermitgliedern entscheidet der Vorstand, über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung, jeweils mit 2/3-Mehrheit.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) den freiwilligen Austritt:

Dieser ist dem Verein bis spätestens 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Erfolgt diese Anzeige verspätet, so ist sie erst für das nächstfolgende Kalenderjahr gültig.

b) die Streichung:

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck schädigen oder ungeachtet maximal dreier schriftlicher Mahnungen mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand bleiben, aus dem Vereinsregister zu streichen.

c) den Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen:
aa) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten;

- bb) wegen grober Fahrlässigkeit bei jeglichen Zusammenkünften und sonstigen Veranstaltungen;
 - cc) wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereins gerichtet sind;
 - dd) wegen unkollegialen Benehmens;
 - ee) wegen eines Verhaltens nach § 18, achter Satz;
 - ff) bei rechtskräftiger gerichtlicher Verteilung;
- d) **den Tod** bei physischen bzw. das Aufhören der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.

Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich bekanntgegeben. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an das Schiedsgericht zu. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes. Die Generalversammlung kann aus den angeführten Gründen auch die Ehrenmitgliedschaft über Antrag des Vorstandes aberkennen.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben weder auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen Anspruch. Dem Verein steht das Recht zu, alle ausstehenden Beiträge einzufordern.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr bzw. der Mitgliedsbeiträge wird für jedes Vereinsjahr (= Kalenderjahr) von der zu Beginn des jeweiligen Jahres stattfindenden Generalversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen herabzusetzen, zu stunden oder bei besonderer Notlage von der Zahlung derselben vorübergehend zu befreien. Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen, Firmen- und Ehrenmitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und von den für Vereinsmitglieder bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Vereins stets voll zu wahren und zu fördern,

die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Statuten des Vereins sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten. Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins abträglich sein könnte. Wer Vereinseigentum benützt, ist dafür haftbar.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) die Delegierten bei den Sportbewerben
- e) die Organisationskomitees.

§ 11 Die Generalversammlung (bei der nur Clubmitglieder anwesend sein dürfen)

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn es die Führung der Geschäfte erfordert, worüber der Vorstand beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung oder von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Sie hat spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Antrages an stattzufinden.

Sowohl bei ordentlichen wie auch bei außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens vierzehn Tagen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, Anträge zur Tagesordnung an die Generalversammlung stellen. Diese müssen acht Tage vor der Generalversammlung im Sekretariat eingelangt sein.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde noch nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Wenn über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereins zu beschließen ist, so ist eine 2/3-Mehrheit, bei Wahlen oder sonstigen Beschlüssen eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

erforderlich, soweit in diesen Statuten keine anderen Mehrheitsverhältnisse festgelegt sind.

Die Mehrheitsverhältnisse werden nur auf Grund der gültigen Stimmen festgelegt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der tatsächlich anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Bei offenen Abstimmungen hat der Vorsitzende kein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist in allen Fällen persönlich auszuüben.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Vertretung der Vizepräsident oder das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied. Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Anzahl der anwesenden Mitglieder sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen. Die Verhandlungsschrift ist spätestens vierzehn Tage nach der Generalversammlung fertigzustellen und vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterfertigen.

§ 12 Wirkungskreis der Generalversammlung

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss sowie Beschlussfassung darüber;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl der Rechnungsprüfer;
- e) Beratung und Beschlussfassung über zeitgerecht eingegangene Anträge;
- f) Entscheidung über eine Berufung gegen den Spruch des Schiedsgerichtes;
- g) Entscheidungen über Mitgliedsangelegenheiten;
- h) Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus den 13 von der Generalversammlung auf 1 Jahr gewählten sowie aus maximal 3 weiteren Mitgliedern, die bei Bedarf während des Jahres vom Vorstand kooptiert werden können. Die effektive Anzahl der Vorstandsmitglieder darf die Zahl 16 nicht übersteigen. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Obmann, einem Ob-

mann-Stellvertreter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter, dem Kassier und dessen Stellvertreter sowie weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern beschlussfähig. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist vom Präsidenten oder in dessen Vertretung von einem Vizepräsidenten schriftlich einzuberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss eine Einberufung des Vorstandes binnen acht Tagen erfolgen. Den Vorsitz bei Vorstandssitzungen führt der Präsident oder in dessen Vertretung ein Vizepräsident. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer eigenhändig zu unterfertigen ist.

§ 14 Wahl des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung. Die Wahl wird durch einen vom alten Vorstand bestimmten Wahlleiter durchgeführt. Die Wahlvorschläge haben in Form einer Wahlliste, die Vor- und Zunamen bzw. Funktion der einzelnen Kandidaten enthalten muss, spätestens acht Tage vor der Generalversammlung im Sekretariat eingebracht zu werden.

Nach Ablauf der Einbringungsfrist überzeugt sich der Wahlleiter im Beisein des Vorstandes von der Gültigkeit der eingegangenen Wahllisten. Der Wahlleiter veröffentlicht die eingegangenen Vorschläge (Wahllisten) längstens eine Stunde vor Beginn der Generalversammlung, nachdem er sich von der Bereitschaft der Kandidaten überzeugt hat, auf der Wahlliste erscheinen zu wollen.

Über die Wahllisten wird der Reihe nach gemäß ihrem Einlangen abgestimmt. Die Liste mit den meisten gültigen Stimmen gilt als Beschluss. Die Nominierung einzelner Kandidaten ist unzulässig.

Wird kein Wahlvorschlag eingebracht, so gilt der alte Vorstand als wiedergewählt.

§ 15 Wirkungskreis des Vorstandes

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Vereins und hat für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinsgeschäfte zu sorgen. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die vorläufige Entscheidung über Mitgliederangelegenheiten;
- b) die Bestellung eines Wahlleiters;
- c) die Einberufung der Generalversammlung;
- d) die Vorbereitung der Anträge für die Ge-

- neralversammlung;
- e) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - f) die Erstellung des Rechnungsabschlusses;
 - g) die Festlegung der Geschäftsordnung;
 - h) der Vorstand ist berechtigt, Unterausschüsse (Organisationskomitees) einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen; er kann auch die Beiziehung außenstehender Personen beschließen;
 - i) Delegierte an die Sportbehörde zu bestimmen und wieder abzurufen.

§ 16 Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

Der Obmann, in seiner Vertretung dessen Stellvertreter, vertreten den Verein nach außen hin und führen die laufenden Geschäfte des Vereins, führen den Vorsitz im Vorstand und bei der Generalversammlung. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und dergleichen zeichnet der Obmann gemeinsam mit dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier. Der Schriftführer hat den Präsident bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, ihm obliegt die Führung der Protokolle des Vorstandes und der Generalversammlung. Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereins, insbesondere die Führung der erforderlichen Kassabücher. Über die Art der Anlegung des Vermögens beschließt der Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident oder dessen Stellvertreter berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand bzw. die Generalversammlung unter eigener Verantwortung eine Anordnung zu treffen.

§ 17 Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden für das laufende Geschäftsjahr von der Generalversammlung gewählt. Ihnen obliegt die Überprüfung der Geschäftsgebarung. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an den Vorstand und in der Generalversammlung zu berichten.

§ 18 Delegierte an die Sportbehörden

Delegierte an die Sportbehörden können nur Vorstandsmitglieder sein. Diese haben die Interessen entsprechend den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes in entsprechenden Gremien zu vertreten.

§ 19 Organisationskomitees

Sie können bei Bedarf vom Vorstand gebildet und aufgelöst werden. Die Teilnahme deren ist nicht an die Mitgliedschaft gebunden.

§ 20 Entschädigung der Funktionäre

Alle Mitglieder des Vereins versehen ihre Funktion ehrenamtlich und haben Anspruch auf die Vergütung von Auslagen nur in dem fallweise vom Vorstand genehmigten Ausmaße.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen dem österreichischen Motorradsport zur Verfügung zu stellen.

§ 22 Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Wien, im Jänner 2006



[Handwritten signature]
[Handwritten signature]